

Betrügereien, die insgesamt 50 M nicht übersteigen, begangen, so ist der Verdacht eines Vergehens begründet. Es ist zu berücksichtigen, daß große Intensität und raffinierte Begehungsweise (Einbrechen, Einschleichen, arbeitsteiliges Vorgehen Mehrerer) solche Umstände sind, die für das Vorliegen eines Vergehens sprechen.

- 4.1.3. **Bei Beleidigung und Verleumdung** (§§ 137, 138, 139 Abs. 1 StGB) liegt ein Vergehen unter den im § 139 Abs. 2 StGB beschriebenen Voraussetzungen vor. Auch hier schließt der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung — sei es als Verfehlung oder als Vergehen — vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte, nicht generell die Behandlung der neuen Beleidigung als Verfehlung aus. Richtet sich die neue Beleidigung gegen denselben Bürger, so kann nach ihrem Inhalt darin eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten liegen.

Ebenso kann sich in der Wiederholung ein solches Maß von Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit objektivieren, daß von der Persönlichkeit des Täters her die Tat als schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen zu beurteilen und als Vergehen zu verfolgen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch zulässig, das unbelehrbare und ungebührliche Verhalten des Täters vor der Konfliktkommission, wenn es mit neuen Ausfällen gegen den Geschädigten, die Hausgemeinschaft oder das Arbeitskollektiv verbunden ist, zum Anlaß zu nehmen, die Sache der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung, ob ein Vergehen vorliegt, zuzuleiten.

- 4.1.4. **Bei Hausfriedensbruch** (§134 Abs. 1 StGB) ergibt sich die Abgrenzung gegenüber den als Vergehen zu verfolgenden Fällen aus § 134 Abs. 2 StGB. Stellt die Konfliktkommission eine mehrfache oder gewaltsame Begehungsweise fest, ist immer vom § 40 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 1 KKO Gebrauch zu machen.

4.2. Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen

- 4.2.1. Gegenstand der Beratung ist unter Beachtung des Antragsprinzips nur das im Antrag bezeichnete Verhalten.

Bei der Entgegennahme des Antrages muß darauf geachtet werden, daß er außer den Anforderungen des § 39 Abs. 1 KKO auch die für die Einhaltung der Fristen (§ 38 Absätze 2 und 3 KKO) bedeutsamen Daten — bzw. die Umstände einer unverschuldeten Fristversäumnis im Falle des § 38 Abs. 3 KKO — enthält.

- 4.2.2. Stellt sich bei der Prüfung des Antrages eine Überschreitung der Fristen heraus und wird keine Befreiung von der Fristversäumnis im Falle des § 38 Abs. 3 KKO gewährt, so kann die Konfliktkommission (unter Mitwirkung von mindestens 4 Mitgliedern) in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 3 KKO den Antrag auf Durchführung einer Beratung — wenn er nicht zurückgenommen wird — durch Beschluß zurückweisen, da eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs gemäß § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 KKO nicht mehr möglich ist. [^]Ergibt sich die Überschreitung

der Frist erst in der Beratung und wird der Antrag nicht zurückgenommen, so ist durch Beschluß festzustellen, daß eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

- 4.2.3. Stellt die Konfliktkommission bei der Vorbereitung der Beratung fest, daß sie für die Beratung eines bei ihr gestellten Antrages wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 1 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrages hinwirken, anderenfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die Schiedskommission wenden, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt.

Ist der beschuldigte Bürger Militärperson geworden, ist die Sache über das Wehrkreiskommando an den zuständigen Kommandeur zu übergeben.

- 4.2.4. Gegen ablehnende Beschlüsse nach Ziffern 4.2.2. und 4.2.3. sowie nach § 39 Abs. 3 KKO ist in entsprechender Anwendung des § 58 KKO der Einspruch zulässig.

- 4.2.5. Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von den Konfliktkommissionen nicht entgegengenommen werden.

4.3. Zur Aufklärung des Sachverhaltes

- 4.3.1. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes einschließlich der Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung. Die Konfliktkommission muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß § 7 Absätze 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 14 und § 40 Abs. 1 KKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlungen aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

- 4.3.2. Hat die Konfliktkommission nach eingehender Sachaufklärung festgestellt, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach § 43 Abs. 1 und § 34 KKO zu treffen.

Konnte die Konfliktkommission nicht feststellen, daß der beschuldigte Bürger die behauptete Verfehlung begangen hat, oder ist die festgestellte Handlung keine Verfehlung, hat die Konfliktkommission, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 KKO).

- 4.3.3. Ist die Klärung des Sachverhaltes nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der Konfliktkommission unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde,